

Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches (Band I der Agende für die Evangelische Kirche der Union) in der Evangelischen Landeskirche Anhalts

Vom 30.11.1999 (ABl. Anhalt 1999 Bd. 2, S. 59).

§ 1. Das „Evangelische Gottesdienstbuch – Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ wird in der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 5. Juni 1999 beschlossenen Fassung zum 28. November 1999 eingeführt und tritt an die Stelle der Agende für die Evangelische Kirche der Union, 1. Teil.

§ 2. ¹Das Gottesdienstbuch wird in je einem Exemplar für jede Pfarrstelle ausgegeben. ²Es wird damit Eigentum der Kirchengemeinde, an der die Pfarrstelle errichtet ist. ³Es ist als Gemeindegut zu inventarisieren und bei einem Wechsel des Pfarrstelleninhabers am Ort zu belassen.

§ 3. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 28. November 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band I, vom 21. März 1962 (ABl. 1962, Nr. 3/4, Seite 39) außer Kraft.